

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1551/1

öffentlich

Datum: 28.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Grass

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	25.11.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	21.12.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwürfe 2017 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2017 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte sowie des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/1551/1 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2017 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in Veränderungsnachweise bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Wirtschaftsplanentwürfe 2017 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wurden am 28.09.2016 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017/2018 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 14/1516); sie wurden dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Die LVR-HPH-Netze planen für das Wirtschaftsjahr 2017 einen Überschuss in Höhe von 7 T€ (Vorjahr -3,88 Mio. €).

Begründung der Vorlage Nr. 14/1551/1

In seiner Sitzung am 07.10.2016 hat der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) die Beratung der Vorlage 14/1551 auf die Sitzung am 25.11.2016 vertagt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1551:

Vorbemerkungen

Die Wirtschaftsplanentwürfe 2017 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wurden am 28.09.2016 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017/2018 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 14/1516); sie wurden von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

In Abschnitt – C – sind die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ausführlich abgebildet.

Allgemeine Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung der Wirtschaftspläne der LVR-HPH-Netze sind auf den Seiten C 4 – C 10 ausführlich dargestellt.

Betrauung der LVR-HPH Netze zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Den Wirtschaftsplänen ist wie im Vorjahr sowohl eine allgemeine – für alle LVR-HPH-Netze – als auch eine für jedes LVR-HPH-Netz spezifische Betrauung vorangestellt. Dieser sogenannte „Beträufungsakt“ ist erforderlich, da gem. EU-Recht Beihilfeleistungen einer staatlichen Einrichtung an Unternehmen jedweder Art grundsätzlich untersagt sind. Die EU-Kommission versteht unter Beihilfen jede finanzielle oder geldwerte Zuwendung, sowie den Verzicht auf mögliche Einnahmen. Allerdings gibt es Ausnahmen. Auf die Einrichtungen des Dezernates 8 (LVR-Kliniken und LVR-HPH-Netze) trifft z. B. die Ausnahme zu, dass in diesen Einrichtungen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („Dawi“) im Sinne von § 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erbracht werden. Das Bundesministerium für Gesundheit hat Gesundheitsdienstleistungen als „Dawi“-Leistungen definiert. Allerdings besteht für solche Beihilfen eine Notifizierungs- und Genehmigungspflicht bei der EU-Kommission. Diese ist dann nicht erforderlich, wenn die Einrichtungen von der beihilfegewährenden Stelle mit der Erbringung der Dienstleistungen betraut werden. Die Betrauung – und damit die Beihilfe – darf sich nur auf Bereiche erstrecken, in denen keine wirtschaftliche Bestätigung stattfindet.

Die von den Betrieben im LVR-HPH-Netz zugunsten von Menschen mit geistiger Behinderung angebotenen Leistungen umfassen dabei insbesondere:

- das auf den individuellen Bedarf abgestimmte stationäre Wohnen,
- das ambulant betreute Wohnen (BeWo),
- die Freizeitgestaltung, Tagesstrukturierung, Begegnung, Bildung und Freizeit, u. a. in Werkstätten und Heilpädagogischen Zentren (HPZ),
- die Betreuung und Unterstützung in Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen,
- die Hilfe und Ausbildung in Werkstätten und gruppenübergreifenden Förderdiensten sowie
- die spezialisierte Pflege.

Die hiermit verbundene Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung im vorstehenden Umfang stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2017 und ggf. weitere Änderungen bei den Vermögensplänen/Investitionsprogrammen noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in die Wirtschaftspläne einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, die Wirtschaftsplanentwürfe bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

Wenzel – Janowski